kann es ihnen erwünscht sein, wenn sie dann nach drei Jahren angstlichen Wartens und Hoffens am nächsten Landtage ersahzen, es musse doch abgelöst werden. Aber auch im Interesse der Berpflichteten muß ich obigen Wunsch aussprechen. Es ist nicht gut, eine Maßregel, welche im Allgemeinen auf den Culturzustand überhaupt und auf die Verbesserung des Ackerbaues und der Landwirthschaft insbesondere basirt, und darauf allerbings auch nicht ohne großen Einfluß ist, auf drei Jahre auszussehen. Ich enthalte mich zur Zeit, mich über das hohe Decret selbst zu äußern, ich behalte mir vor, dies später zu thun, muß aber nochmals den dringenden Wunsch aussprechen, daß dem Untrage des Herrn Vicepräsidenten keine Folge gegeben werden möge.

Mbg. v. Leipziger: Ich fann mich ebenfalls mit bem Un= trage bes herrn Biceprafibenten nicht einverfteben, und zwar um fo mehr nicht, als ber Sr. Staatsminifter bereits eine befinitive Erflarung baruber abgegeben hat. Uebrigens find meine Grunbe gegen biefen Untrag, welche auch fcon von Mehren fo ausführlich entwickelt worben find, jum Theil in bemjenigen mit enthalten, mas ich mir vorgenommen hatte, über ben Gegenftand felbit zu fagen. Dag ber Decem und andere naturalbeguge ber Beiftlichen und Schullehrer nach bem Ablofungsgefete als ablosbar angufchen feien, ift gewiß in mehr als einer Beziehung Much ift bie bobe Staatsregierung angemeffen und nothig. von biefem Gefichtspunkte ausgegangen, und hat ju Sicherftellung ber Beiftlichen und Schullehrer das hier vorliegende Decret erlaffen. Es fommt nach meiner Unficht hier breierlei in Frage: 1) bie Ablofung bes Decem überhaupt und insbefonbere bes Garbengehntens; 2) die Ablofung ber übrigen Raturalleiftungen, und 3) wo moglich ein Mittel aufzufinden, die Geiftlichen und Schullehrer hinfichtlich biefer Ublofungen fur Berlufte ficher ju ftellen, ohne zugleich bem Staate einen neuen laffigen Aufwand aufburben zu muffen. Dag insbefondere bie Ablofung bes Garbengehntens unbedingt nothig ift, burfte wohl nicht zu verkennen fein, benn bie Entrichtung beffelben tritt offenbar ben Borfchritten ber Canbescultur hemmenb entgegen, und fie hat überhaupt, fowohl fur bie Berpflichteten als fur bie Berechtigten etwas fehr Bibermartiges und Gehaffiges, fo bag hierdurch zwischen ben Beiftlichen und Gemeinden fehr haufig Bwiftigfeiten und Berwurfniffe herbeigeführt werben, welche einen hochft bebauerlichen und nachtheiligen Ginfluß auf die morali= fche und religiofe Fortbildung ber Gemeinbeglieber außern muffen. Der Beiftliche, welcher ben Barbengehnten zu empfangen hat, befindet fich in der That in einer hochst unangenehmen Lage; ent= weber er muß fich veranlagt feben, eine ftrenge Controle gegen bie Behntenpflichtigen auszuuben ober er muß es fich gefallen laffen, haufig bevortheilt zu werden; es bleibt ihm in ber Regel nichts anderes ubrig, als er muß entweder felbft bas Getreibe abzehnten laffen, ober er muß auf Ereu und Glauben anneh= men, mas man ihm gutwilliger Beife giebt. Beniger noth= wendig erfcheint wohl die Ablofung bes Sachzehnten und ber ubrigen firirten Raturalleiftungen, ba bei ber Entrichtung biefer Leiftungen alle bie Digverhaltniffe nicht eintreten, welche ich

eben in ber Rurge erwähnt habe. In diefer Begiehung murbe es baher wohl zwedmäßig erscheinen, wenn noch nachträglich zu bem bestehenden Ublofungsgesetze bie Bestimmung getroffen murbe, daß fur die Bufunft aller Natural=Getreibebecem nicht mehr in Gelbrente ober Rapital, fonbern nur in Sachehnten verwandelt werben fonne. Denn bie Entrichtung bes Gadzehnten ift gewiß fur beide Theile als fur die angemeffenfte Leis ftung zu betrachten, und zwar fur ben Belafteten, weil es ihm gewohnlich weit eher moglich ift, Getreibe abzuentrichten, als eine Gelbrente ober Rapital, und fur ben berechtigten Beiftlichen und Schullehrer beshalb, weil fie hierdurch ben Bechfelfallen hinfichtlich ber Getreibepreife überhoben fein murben. Dun ift aber noch zu bemerten und zu beruchfichtigen, bag bie Ablofung bes Sachehnten und Bermandlung in Gelbrente ober Rapital für ben mohlhabenbern Grundbefiger allerdings boch immer fehr munichenswerth ift, und ich gebe baber gur Ermagung anheim, ob es nicht noch angemeffener erscheinen burfte, ein anderes Musfunftsmittel zu ergreifen, wodurch, wenigstens meiner Unficht nach, alle Theile gufrieden geftellt werten murden, ohne bag ber Staat nothig hatte, ein pecuniares Opfer gu bringen.

Prasident D. Haase: Ich habe dem Abgeordneten bemerklich zu machen, daß gegenwartig die Rede sich auf die Prasjudicialfrage zu beschränken hat, welche durch den Antrag des Hrn. Viceprasidenten angeregt worden ist und jest discutirt wird.

Abg. v. Leipziger: Ich beabsichtigte zugleich einen Unstrag zu ftellen und benselben vorläufig zu motiviren.

Prafident D. Haafe: Es schien mir, als ob die Rede des geehrten Abgeordneten über die erwähnte Prajudicialfrage hinausging und dieselbe weniger berührte.

Bicepräsident Reiche = Eisen ftuck: Nach bem, was von dem geehrten Abgeordneten geaußert wurde, scheint es, als werde berselbe einen Antrag einbringen, der mit dem meinigen connex ist und es kame barauf an, ob ich nicht in Folge dieses Antrags den meinigen fallen lassen konnte.

Prasident D. Haase: Nach meiner Unsicht muß die Rebe jett lediglich mit dem, was fur oder wider den Untrag des Hrn. Viceprasidenten ist, sich beschäftigen. Bor allen Dingen muß über die darin enthaltene Prajudicialfrage die Kammer sich entscheiden, ehe sie auf die Ablosbarkeit des Decem und auf die Modalität der erstern eingeht. Denn wird der Untrag des Hrn. Viceprasidenten angenommen, so fällt vor der Hand alle weitere Berathung in der Sache selbst hinweg.

Biceprafibent Reiche = Gifen ftud: Ich wunschte aber boch ben Untrag bes Ubg. v. Leipziger zu horen.

Prafident D. Saafe: Mir schien die Rebe des geehrten Abgeordneten von dem Gegenstande der jezigen Berathung allerdings abzuschweifen, indessen, wenn derselbe nunmehr auf diesen zurücksommen will, so wurde dem kein Bedenken entsgegen stehen.